

## Leihvertrag iPad

Zwischen

der Stadt Korschenbroich,  
vertreten durch den Bürgermeister, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich,  
dieser wiederum vertreten durch Amt 10 – IT-Schulen

im Folgenden – Stadt Korschenbroich – genannt

und des Schülers / der Schülerin

Name des Schülers/ der Schülerin

Name der Schule

Klasse

Straße PLZ und Ort

sowie dessen Sorgeberechtigten

Namen des Sorgeberechtigten zu 1.

Straße

PLZ und Ort

Namen des Sorgeberechtigten zu 2.

Straße

PLZ und Ort

als Gesamtschuldner, nachstehend – die Entleiher – genannt

### Präambel / Vorbemerkung

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Stadt Korschenbroich einer Schülerin/einem Schüler ein iPad mit Zubehör für den schulischen und außerschulischen Unterricht zur Verfügung stellt.

### § 1 Leihgegenstand

(1) Die Stadt Korschenbroich stellt den Entleihern die folgende Hardware ab sofort zur vertraglich beschriebenen Nutzung zur Verfügung.

- a) Apple iPad                      iPad Modellbezeichnung - (inkl. Netzteil)  
mit der Inventarnummer      Inventarnummer der Schule  
sowie der Seriennummer      iPad Seriennummer

b) zusätzliche Komponenten

- Cover mit integrierter Bluetooth Tastatur
- Cover
- Tastatur
- Pencil

zusammen im Folgenden - das Leihgerät- genannt

(2) Für das Leihgerät wird ein Neubeschaffungswert von 450,00 EUR, maximal jedoch die tatsächlichen Anschaffungskosten des betroffenen Geräts festgelegt. Als Wert des Leihgeräts wird

in den Monaten 1 bis 12 nach Beschaffung 100 Prozent des Neubeschaffungswerts,

in den Monaten 13 bis 24 nach Beschaffung 80 Prozent des Neubeschaffungswerts,

in den Monaten 25 bis 36 nach Beschaffung 60 Prozent des Neubeschaffungswerts,

in den Monaten 37 bis 48 nach Beschaffung 40 Prozent des Neubeschaffungswerts

sowie darüber hinaus 20 Prozent des Neubeschaffungswerts festgelegt.

### § 2 Die Entleiher

(1) Die Entleiher versichern, dass der Schüler /die Schülerin zur Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages an der vorgenannten Schule auf Korschenbroicher Stadtgebiet angemeldet ist.

(2) Die Entleiher haften gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner in dem Sinne, dass die Stadt Korschenbroich Ansprüche aus diesem Vertrag nach ihrem Belieben von jedem Entleiher ganz

oder zum Teil verlangen kann, sofern nicht mehr als die Gesamtschuldsumme gefordert wird. Die Gesamtschuld tritt auch dann ein, wenn ein Sorgeberechtigter mit Einwilligung des anderen in seiner Vertretung handelt.

- (3) Sofern nur ein Sorgeberechtigter als Entleiher Vertragspartner wird, wird von diesem hiermit bestätigt, dass er die alleinige elterliche Sorge für den Schüler / die Schülerin hat.

### **§ 3**

#### **Leihgebühr / Unentgeltliche Überlassung**

Das Leihgerät ist Eigentum der Stadt Korschenbroich und wird den Entleihern durch die Stadt Korschenbroich unentgeltlich überlassen.

### **§ 4**

#### **Vertragslaufzeit und Kündigung / Beendigung Leihvertrag**

- (1) Der Vertrag beginnt ab beiderseitiger Unterschrift und läuft auf unbestimmte Zeit. Sofern die nach der im IT-Konzept der Stadt Korschenbroich festgelegte Nutzungsdauer überschritten wird, kann ggfs. auch während der Vertragslaufzeit ein Austausch des Gerätes erfolgen. Ein Anspruch auf Austausch des Leihgerätes nach Ablauf der im IT-Konzept niedergeschriebenen Nutzungsdauer wird dadurch nicht begründet.
- (2) Es besteht für alle Vertragsparteien die Möglichkeit, den Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dazu ist eine entsprechende Mitteilung in Textform erforderlich.
- (3) Verlässt der Schüler / die Schülerin die **Name der Schule**, so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag an der Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sofern der Schüler / die Schülerin lediglich einen Schulwechsel innerhalb des Korschenbroicher Stadtgebietes durchführt, kann in Absprache mit der Stadt Korschenbroich eine anderslautende Regelung getroffen werden. Hierzu haben die Entleiher einen entsprechenden Antrag an die Stadt Korschenbroich – Amt 10 – Sachgebiet Schulen – zu stellen. Eine Antragstellung per Mail an die Adresse: [it-schulen@korschenbroich.de](mailto:it-schulen@korschenbroich.de) ist hierfür ausreichend.
- (4) Die Entleiher verpflichten sich, das Leihgerät mit vollständigem Zubehör nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreien Zustand bei der Stadt Korschenbroich zu den vorgegebenen Sprechzeiten zurückzugeben. Für die Rückgabe der Geräte zum Vertragsende durch Erreichen des Schulabschlusses werden durch die Stadt Korschenbroich Rückgabetermine in der Schule bekanntgegeben und angeboten. Darüber hinaus muss die Rückgabe spätestens drei Werktage nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen und mithilfe der „Anlage zum Leihvertrag über ein iPad inklusive Zubehör“ dokumentiert werden.

- (5) Erfolgt die Rückgabe nicht zum angebotenen Termin bzw. innerhalb der Frist von drei Werktagen nach Vertragsende, kann die Stadt Korschbroich nach ihrem Ermessen ohne eine Mahnung die spätere Annahme verweigern und stattdessen den Wert des Leihgeräts vom Entleiher verlangen.

## **§ 5** **Auskunftspflicht**

Die Entleiher verpflichten sich, spätestens einen Schultag nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung, das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand in der Schule vorzuführen. Der Aufforderung muss keine Begründung beigelegt werden.

## **§ 6** **Zentrale Geräteverwaltung**

- (1) Die Entleiher nehmen zur Kenntnis, dass die Geräte zentral über ein Mobile Device Management (MDM) administriert wird, mithin zentral verwaltet werden. Das bedeutet, dass die Geräte nur eingeschränkt unter den geltenden Jugend- und Datenschutzbestimmungen genutzt werden können.
- (2) Die Stadt Korschbroich hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, unter anderem zwecks Support, auf die Geräte zuzugreifen. Somit können einzelne Geräte bei Verlust oder Diebstahl für den Gebrauch gesperrt und geortet werden.

## **§ 7** **Sorgfaltspflicht / Haftung**

- (1) Die Entleiher tragen Sorge dafür, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Sie haben insbesondere das Leihgerät ausschließlich in der ihnen ausgehändigten Schutzhülle – Smart Cover – zu transportieren und aufzubewahren.
- (2) Die Entleiher haben das Leihgerät in dem Maße vor Verlust und Diebstahl zu schützen, wie sie es bei einem in ihrem Eigentum stehenden Leihgerät tun würden. Den Entleihern ist der erhebliche Wert des Leihgerätes bewusst.
- (3) Die Entleiher haften für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen. Die Haftung besteht unabhängig davon, wer für den Schaden, Verlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung verantwortlich ist. Sofern die Entleiher durch die Stadt

Korschbroich für Drittschäden in Anspruch genommen werden, so ist diese bereit, ggfs. bestehende Ansprüche gegen den Schädiger an die Entleiher abzutreten.

- (4) Die Stadt Korschbroich haftet nicht für Schäden, die in Verbindung mit dem Leihgerät auftreten können.
- (5) Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs stellen keinen Schaden dar.

## **§ 8** **Nutzung**

- (1) Das Leihgerät wird den Entleihern ausschließlich für Unterrichtszwecke des namentlich aufgeführten Schülers / der namentlich aufgeführten Schülerin zur Verfügung gestellt (Leihzweck). Das Leihgerät darf **nicht** für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich zur Teilnahme dieses Schülers / dieser Schülerin an von der Schule angebotenen Unterrichtsangeboten, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten. Klarstellend wird vereinbart, dass Geschwisterkinder des Schülers / der Schülerin das Leihgerät nicht für den ihnen erteilten Unterricht und dass die Sorgeberechtigten das Leihgerät nicht für ihren Beruf nutzen dürfen.

Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung sind die Sorgeberechtigten zuständig.

- (2) Die Geräte sind durch die Entleiher mit einer PIN zu sichern. Die PIN darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Entleiher sind verpflichtet, sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.
- (4) Das Leihgerät muss stets mit einem vollständig aufgeladenen Akkuladezustand in die Schule mitgebracht werden. Ferner ist sicherzustellen, dass auf dem Leihgerät genügend freier Speicherplatz für schulische Zwecke zur Verfügung steht.
- (5) Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulgelände ausschließlich zu schulischen Zwecken und nur auf Veranlassung des Lehrpersonals unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden.
- (6) Zum Aufladen dürfen die Entleiher nur das zugehörige Netzteil verwenden. Kosten, die für das Aufladen des Gerätes bei den Entleihern zuhause entstehen, gehen zu Lasten der Entleiher und werden durch die Stadt Korschbroich nicht erstattet.

**§ 9**  
**Verbotene Nutzungen**

- (1) Es ist ausdrücklich nicht gestattet, weitere Apps, Programme oder sonstige Dokumente auf das Leihgerät herunter zu laden bzw. aufzuspielen, die nicht für die beschriebenen schulischen Unterrichtsangebote erforderlich sind.
- (2) Fotos, Filme, Musik und andere Medien- und Internetinhalte jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender, ehrverletzender oder beleidigender Art dürfen weder aufgerufen noch gespeichert, zugänglich gemacht oder weiterverbreitet werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzes und der Strafgesetze sind zu beachten.
- (3) Urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere Filme, Musikbeiträge, Texte und Bilder dürfen, soweit es nicht durch andere gesetzliche Vorschriften erlaubt ist, nur mit Zustimmung des Rechteinhabers im Internet zum Abruf bereitgestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Ist im Einzelfall nicht aufzuklären, ob Urheber- oder Nutzungsrechte verletzt sein könnten, ist die Nutzung untersagt.
- (4) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Foto-, Video- und Audioaufnahmen, einschließlich deren Anfertigung, Speicherung, Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung, sind ohne Einwilligung der aufgenommenen Person unzulässig. Soweit die Person minderjährig ist, ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.
- (5) Es ist verboten, mit dem Leihgerät Inhalte, die der Stadt Korschbroich oder der o.g. Schule schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.
- (6) Das Hoch- oder Herunterladen sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien, die in sog. „File-Sharing-Netzwerken“ angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Lehrkraft. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.
- (7) Das Entfernen der Sperre, die verhindert, dass nicht geprüfte Fremdsoftware installiert oder nicht vom Hersteller zugelassene Manipulationen am Leihgerät ermöglicht werden (sog. „Jailbreak“), ist verboten.
- (8) Es ist untersagt, mithilfe des Leihgerätes im eigenen oder fremden Namen Verträge abzuschließen und/oder kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.
- (9) Es ist verboten, die auf dem Leihgerät bereits vorinstallierten Programme/Apps zu löschen, zu deaktivieren, zu verändern oder an andere Personen weiterzugeben.

## § 10

### Verstöße gegen den Leihvertrag

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Leihvertrag kann durch die Stadt Korschenbroich oder die o.g. Schule die Nutzung des Leihgerätes nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder untersagt werden. Weitergehende schulrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Stadt Korschenbroich und die o.g. Schule haften nicht im Falle einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Leihgerätes (vgl. § 9 des Vertrages).
- (3) Soweit die Stadt Korschenbroich durch einen Dritten wegen einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Leihgerätes durch die Entleiher in Anspruch genommen wird, haben die Entleiher die Stadt Korschenbroich von allen Forderungen freizustellen und die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung zu erstatten.

## § 11

### Diebstahl / Verlust / Beschädigung

- (1) Die Entleiher müssen bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist binnen drei Werktagen der Stadt Korschenbroich – Amt 10 – Sachgebiet IT-Schulen schriftlich vorzulegen. Die Übersendung der Anzeige als Anlage zu einer Mail an die Mailadresse: [it-schulen@korschenbroich.de](mailto:it-schulen@korschenbroich.de) ist ausreichend. In Einzelfällen kann die Vorlage der Anzeige nach Absprache auch im Sekretariat der Schule erfolgen.

Die Stadt Korschenbroich behält sich die Möglichkeit vor, das gestohlene Leihgerät zu orten.

- (2) Jeglicher Verlust muss der Stadt Korschenbroich per Mail an die Mailadresse: [it-schulen@korschenbroich.de](mailto:it-schulen@korschenbroich.de) unmittelbar nach Verlust gemeldet werden.
- (3) Unmittelbar nach der Meldung eines Diebstahls wird das Gerät digital zerstört. Sämtliche Daten des Gerätes werden dann unwiderruflich gelöscht.
- (4) Kann das verloren gegangenen Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, sind die Entleiher verpflichtet, den entstandenen Schaden in Höhe des Werts des Leihgeräts zu ersetzen.
- (5) Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgerätes oder des Zubehörs muss der Stadt unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung / Funktionsbeeinträchtigung an die o.a. Mailadresse gemeldet werden.

Die Entleiher tragen die anfallenden Kosten einer eventuell anfallenden Reparatur, sofern die Beschädigung durch die Entleiher verursacht wurde.

Es ist den Entleihern nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Die Stadt Korschbroich hat das Wahlrecht über die Reparaturstelle.

- (6) Bei schuldhafter Beschädigung (Vorsatz und Fahrlässigkeit) oder Verlust behält sich der Schulträger die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bis zur Höhe des Werts des Leihgeräts je Einzelfall vor.

## **§ 12** **Datenspeicherung**

- (1) Auf dem Leihgerät gespeicherte Daten, wie Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, Ausarbeitungen etc. sind von den Entleihern vor Rückgabe des Leihgerätes zu löschen. Eine Datensicherung durch die Stadt Korschbroich erfolgt nicht.
- (2) Die Speicherung der Daten soll primär in einer Schulserverlösung erfolgen. Die Nutzung der i-Cloud oder sonstiger – nicht von der Stadt Korschbroich zur Verfügung gestellten Cloudlösungen – ist unzulässig.
- (3) Das Sichern der Daten erfolgt in Eigenverantwortung der Entleiher. Die Stadt Korschbroich haftet insbesondere nicht für den Datenverlust des Schülers, wenn diese während der Vertragsdauer verloren gehen, weil das Leihgerät ausfällt.

## **§ 13** **Versicherung**

- (1) Die Stadt Korschbroich hat keine Elektronikversicherung für das Leihgerät abgeschlossen. Es ist nicht gegen Diebstahl, Verlust oder Beschädigung abgesichert.
- (2) Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl durch die Entleiher abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherungen tragen die Entleiher.
- (3) Es wird empfohlen, vorab mit der ggf. bereits bestehenden Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen eine Gebühr dazu gebucht werden.

## **§ 14** **Vorschäden**

- Das Leihgerät ist neu und unbeschädigt.
- Das Leihgerät ist gebraucht. Die Entleiher und die Stadt Korschbroich bzw. in Einzelfällen das Sekretariat der jeweiligen Schule fertigen gemeinsam ein Übergabeprotokoll an, um ggfs. vorhandenen Vorschäden zu dokumentieren. Diese „Anlage zum Leihvertrag über ein iPad inklusive Zubehör“ ist Vertragsbestandteil.

## **§ 15** **Datenschutz**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß EU-Datenschutz.-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.
- (2) Im Rahmen des Supports und der Wartung des Leihgerätes dürfen personenbezogene Daten durch die Stadt Korschbroich als Schulträger und die o.g. Schule verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Leihvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind (Art. 6 Abs. 2 S. 1 lit. b DSGVO).
- (3) Die Entleiher sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zur allgemeinen Administration – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Grundsätze – gespeichert werden.
- (4) Die Entleiher sind ferner damit einverstanden, dass ein Austausch personenbezogener Daten zwischen der Stadt Korschbroich und der jeweiligen Schule zum Zwecke der Sicherstellung einer uneingeschränkten, funktionsfähigen Nutzung der Geräte erfolgt.

## **§ 16** **Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern der Stadt Korschbroich Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese einzeln sowohl gegen den Schüler/ die Schülerin geltend gemacht werden, als auch direkt gegen den / die Sorgeberechtigten. Auf die Regelungen in § 2 wird verwiesen.
- (2) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag

Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Korschenbroich, den \_\_\_\_\_

**Hinweis:** *Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler/In hat oder mit Einwilligung und in Vertretung des anderen Sorgeberechtigten handelt. Auf die Regelungen in § 2 wird verwiesen.*

„Für die Stadt Korschenbroich“ als Schulträger:  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Namensstempel)

„Für die Entleiher“:  
\_\_\_\_\_

Unterschrift Schüler/In

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigter zugleich  
als gesetzlicher Vertreter des/der  
Schüler/In

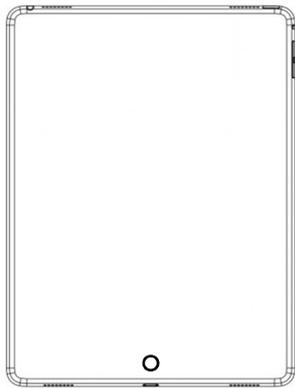
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigter zugleich  
als gesetzlicher Vertreter des/der  
Schüler/In

## Ausgabe eines Apple iPad mit Zubehör

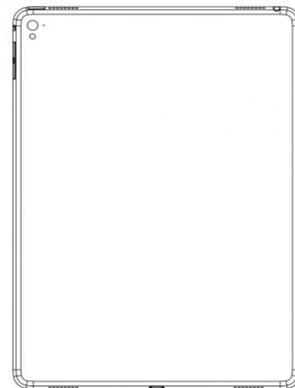
Das iPad mit der Inventarnummer [Inventarnummer der Schule](#)

sowie das enthaltene Zubehör weisen bei der Ausgabe folgende Vorschäden auf:

Vorderseite



Rückseite



Beschreibung:

Muster

Korschenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schüler

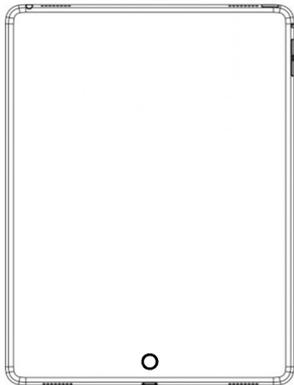
\_\_\_\_\_  
Stadt Korschenbroich (Namensstempel)

## Rückgabe eines Apple iPad mit Zubehör

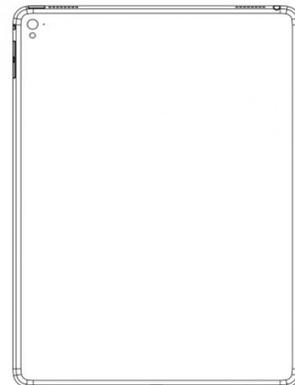
Das iPad mit der Inventarnummer [Inventarnummer der Schule](#)

sowie das enthaltene Zubehör weisen bei der Rückgabe folgende Vorschäden auf:

Vorderseite



Rückseite



Beschreibung:

Muster

Korschenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schüler

\_\_\_\_\_  
Stadt Korschenbroich (Namensstempel)